

in Bekräftigung der Grundsätze, Regeln und einschlägigen Bestimmungen des Völkerrechts, einschließlich des humanitären Völkerrechts und der internationalen Menschenrechtsnormen, sowie aller einschlägigen Verträge¹ und der Notwendigkeit, ihre Achtung weiter zu fördern und zu gewährleisten,

unter Hinweis auf die Genfer Abkommen vom 12. August 1949² und die dazugehörigen Zusatzprotokolle vom 8. Juni 1977³ sowie die Verpflichtung der an einem bewaffneten Konflikt beteiligten Parteien, unter allen Umständen das humanitäre Völkerrecht zu achten und seine Achtung zu gewährleisten, und mit der nachdrücklichen Aufforderung an alle Parteien bewaffneter Konflikte, das humanitäre Völkerrecht einzuhalten und die Achtung und den Schutz des gesamten humanitären Personals sowie des Personals der Vereinten Nationen und des beigeordneten Personals zu gewährleisten,

sowie unter Hinweis auf die besonderen Verpflichtungen nach dem humanitären Völkerrecht, Sanitätspersonal und ausschließlich medizinische Aufgaben wahrnehmendes humanitäres Personal, die Transportmittel und die Ausrüstung dieses Personals und Krankenhäuser und andere medizinische Einrichtungen, die nicht rechtswidrig angegriffen werden dürfen, in Situationen bewaffneter Konflikte zu schonen und zu schützen und sicherzustellen, dass Verwundete und Kranke so umfassend und so schnell wie möglich die erforderliche medizinische Pflege und Betreuung erhalten,

zutiefst besorgt über die vielfach zu beobachtende kontinuierliche Missachtung der Grundsätze und Regeln des Völkerrechts, insbesondere des humanitären Völkerrechts,

erneut erklärend

tet sind, eine kompetente medizinische Versorgung in voller fachlicher und moralischer Un-

mit Besorgnis feststellend, dass unter dem Personal der nichtstaatlichen Organisationen nach wie vor mehr Opfer verzeichnet werden als unter dem Personal der Vereinten Nationen¹¹,

sowie unter nachdrücklicher Verurteilung aller Gewalthandlungen, Angriffe und Bedrohungen, die gegen Sanitätspersonal und ausschließlich medizinische Aufgaben wahrnehmendes humanitäres Personal, ihre Transportmittel und Ausrüstung sowie Krankenhäuser und andere medizinische Einrichtungen gerichtet sind, der weiter herrschenden Straflosigkeit für Rechtsverletzungen und Missbrauchshandlungen an diesem Personal, die wiederum zum erneuten Auftreten solcher Handlungen beitragen kann, die Langzeitfolgen solcher Handlungen beklagend, die die entsprechenden Anstrengungen zum Aufbau und zur Stärkung der Gesundheitssysteme für die Bevölkerung und der Gesundheitsversorgungssysteme der betroffenen Länder untergraben, und in dieser Hinsicht unter Begrüßung der Anstrengungen von Staaten, internationalen und nichtstaatlichen Organisationen und anderen maßgeblichen Interessenträgern, die Einhaltung des humanitären Völkerrechts durch die Schärfung des Bewusstseins für die schwerwiegenden und ernstesten humanitären Folgen dieser Gewalt und die Förderung einer besseren Vorbereitung auf die Bewältigung dieser Folgen zu stärken,

mit Anerkennung Kenntnis nehmend von allen Maßnahmen zur Steigerung der Leistungsfähigkeit des Systems für das Sicherheitsmanagement der Vereinten Nationen,

mit dem Ausdruck ihres tiefen Bedauerns über die Todesfälle, Erkrankungen und anderen schädlichen Folgen, von denen das humanitäre Personal und das Gesundheitspersonal infolge von Gefährdungen der öffentlichen Gesundheit betroffen ist, und betonend, dass es eines förderlichen Umfelds, geeigneter Ausrüstung und widerstandsfähiger öffentlicher Gesundheitssysteme bedarf und dass eine entsprechende Vorbereitung dringlich ist,

mit dem Ausdruck ihrer tiefen Besorgnis über die einschneidenden und dauerhaften Auswirkungen der gegen humanitäres Personal sowie Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetes Personal gerichteten Gewalthandlungen, Angriffe und Drohungen,

unter nachdrücklicher Verurteilung der Morde und der sonstigen Formen von Gewalt, Vergewaltigung und sexueller Nötigung und aller Formen der Gewalt, die insbesondere an Frauen und Kindern begangen wird, sowie der Einschüchterung, des bewaffneten Raubs, der Entführung und Geiselnahme, der Belästigung und der widerrechtlichen Festnahme und Inhaftierung, denen diejenigen, die sich an humanitären Einsätzen beteiligen, ausgesetzt sind, sowie der Angriffe auf humanitäre Konvois und der Akte der Zerstörung

Fahrzeugen und Telekommunikationsmitteln, die bei der Förderung der Sicherheit von humanitärem Personal sowie Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetem Personal eine wesentliche Rolle spielen,

1. *nimmt mit Dank Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs¹³;
2. *fordert* alle Staaten *nachdrücklich auf*, alles zu tun, um die volle und wirksame Umsetzung der einschlägigen Grundsätze und Regeln des Völkerrechts, einschließlich des humanitären Völkerrechts, der internationalen Menschenrechtsnormen und des Flüchtlingsvölkerrechts, soweit anwendbar, betreffend die Sicherheit des humanitären Personals und des Personals der Vereinten Nationen sicherzustellen;
3. *verurteilt mit allem Nachdruck* den Fortbestand der gegen das humanitäre Personal sowie das Personal der Vereinten Nationen und das beigeordnete Personal gerichteten Drohungen und gezielten Angriffe, die terroristischen Handlungen und die Angriffe auf humanitäre Konvois sowie die weitere Zunahme des Umfangs und die steigende Komplexität der Gefahren, denen sich dieses Personal gegenüber sieht, wie etwa den beunruhigenden Trend gegen dieses Personal gerichteter Angriffe, einschließlich extremistischer Angriffe, aus politischen oder verbrecherischen Beweggründen;
4. *fordert* 8 Tf1 0 0 1 201.6780000912 0 612 792 reW*ñQq0.00000912 0 612 792 reW*ñBT/F1 10.08 Tf1 0 0 1

10. *begrüßt* den Beitrag des weiblichen humanitären Personals, Personals der Vereinten Nationen und beigeordneten Personals bei humanitären Einsätzen und Einsätzen der Vereinten Nationen, bekundet ihre Besorgnis darüber, dass dieses Personal bestimmten Formen der Gewalt, einschließlich sexueller Gewalt, sexueller Ausbeutung und sexuellen Miss-

alle an einem bewaffneten Konflikt beteiligten Parteien nachdrücklich auf, wirksame Maßnahmen zur Verhütung und Bekämpfung der Gewalt gegen dieses Personal, seine Transportmittel und Ausrüstung sowie Krankenhäuser und andere medizinische Einrichtungen zu erarbeiten und zu integrieren, und fordert die Staaten mit allem Nachdruck auf, im Rahmen ihrer Gerichtsbarkeit umfassende, rasche, unparteiische und wirksame Untersuchungen von Verstößen gegen das humanitäre Völkerrecht betreffend den Schutz der Verwundeten und Kranken, des Sanitätspersonals und des ausschließlich medizinische Aufgaben wahrnehmenden humanitären Personals, der Transportmittel und der Ausrüstung dieses Personals sowie der Krankenhäuser und anderen medizinischen Einrichtungen in bewaffneten Konflikten durchzuführen und, wo angemessen und im Einklang mit dem innerstaatlichen Recht und dem Völkerrecht, gegen die Verantwortlichen vorzugehen, mit dem Ziel, die Präventivmaßnahmen zu verstärken, zu gewährleisten, dass die Verantwortlichen zur Rechenschaft gezogen werden, und den Klagen der Opfer Rechnung zu tragen;

16. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, bei der Durchführung von Aktivitäten zur Terrorismusbekämpfung ihre internationalen Verpflichtungen zu achten, so auch wann immer das humanitäre Völkerrecht anwendbar ist, insbesondere in Bezug auf die Bereitstellung humanitärer Hilfe an die Zivilbevölkerung, erkennt die wesentliche Rolle an, die humanitäre Organisationen bei der Bereitstellung prinzipientreuer humanitärer Hilfe spielen, und erkennt dabei außerdem an, wie wichtig es ist, die Finanzierung und andere Formen der Unterstützung des Terrorismus zu verhüten und zu bekämpfen;

17. *fordert* alle Staaten *mit großem Nachdruck auf*, energischere Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass an humanitärem Personal sowie Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetem Personal und Personal, das an einer Friedenssicherungsmission im Einklang mit der Charta beteiligt ist, solange dieses Personal nach dem humanitären Völkerrecht Anspruch auf Schutz vor Angriffen hat, begangene Verbrechen nicht straflos bleiben und umfassend und wirksam untersucht werden, und bekräftigt, dass die Staaten sicherstellen müssen, dass diejenigen, die in ihrem Hoheitsgebiet derartige Handlungen begehen, entsprechend den innerstaatlichen Rechtsvorschriften und den völkerrechtlichen Verpflichtungen nicht ungestraft handeln;

18. *fordert* alle Staaten *auf*, für den Fall, dass humanitäres Personal oder Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetes Personal festgenommen oder inhaftiert wird, rasch ausreichende Informationen zur Verfügung zu stellen, um diesem Personal die erforderliche medizinische Hilfe zukommen zu lassen, unabhängigen medizinischen Teams zu gestatten, die Inhaftierten aufzusuchen und ihren Gesundheitszustand zu untersuchen, und ihr Recht auf Rechtsbeistand zu gewährleisten, und fordert die Staaten nachdrücklich auf, die erforderlichen Maßnahmen zur raschen Freilassung derjenigen zu ergreifen, die unter Verstoß gegen die in dieser Resolution genannten einschlägigen Übereinkünfte und das anwendbare humanitäre Völkerrecht festgenommen oder inhaftiert wurden;

19. *fordert* alle an bewaffneten Konflikten beteiligten Parteien *auf*, die Entführung und die Geiselnahme von humanitärem Personal oder Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetem Personal oder die Inhaftierung dieses Personals unter Verstoß gegen die in dieser Resolution genannten einschlägigen Übereinkünfte und das anwendbare humanitäre Völkerrecht zu unterlassen und jede entführte oder inhaftierte Person rasch, unversehrt und ohne die Einforderung von Zugeständnissen freizulassen;

20. *ersucht* den Generalsekretär, die notwendigen Maßnahmen zur Förderung der vollen Achtung der Menschenrechte und der Vorrechte und Immunitäten des Personals der Vereinten Nationen und des beigeordneten Personals zu ergreifen, und ersucht den Generalsekretär außerdem, darauf hinzuwirken, dass die anwendbaren Bestimmungen, die in dem

betroffenen Bevölkerungsgruppen zu gewährleisten, und legt den Mitgliedstaaten nahe, die Vereinten Nationen und andere maßgebliche humanitäre Akteure in ihren Anstrengungen zu unterstützen, humanitäres Personal diesbezüglich zu schulen;

27. *ersucht* den Generalsekretär, auch weiterhin die notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass Personal der Vereinten Nationen und sonstiges in Durchführung des Mandats eines Einsatzes der Vereinten Nationen tätiges Personal entsprechend über die obligatorischen Maßnahmen zum Management von Sicherheitsrisiken und die einschlägigen Verhaltenskodexe informiert ist und im Einklang mit diesen handelt und entsprechend über die jeweiligen Einsatzbedingungen un

verantwortung des Untergeneralsekretärs für Sicherheit, und unterstützt die weitere Anwendung der Strategie, vor Ort zu bleiben und das Mandat zu erfüllen, bei gleichzeitiger Ausrichtung auf ein wirksames Management der Risiken, denen das Personal ausgesetzt ist, damit das System der Vereinten Nationen die wichtigsten Programme durchführen kann, selbst in einem risikoreichen Umfeld;

33. *legt* dem Generalsekretär *nahe*, auch weiterhin für eine durchgängige Anwendung des Rahmens für die Kritikalität von Programmen zu sorgen, der als operatives Hilfsmittel fundierte Entscheidungen im Hinblick auf ein annehmbares Risiko für das Personal der Vereinten Nationen erlaubt, und begrüßt den überarbeiteten Rahmen für die Kritikalität von Programmen;

34. *legt* dem Generalsekretär *außerdem nahe*, auch weiterhin förderliche Verfahren zu entwickeln, die den Einsatz entsprechend qualifizierten Sicherheitspersonals der Vereinten Nationen mit den entsprechenden Kenntnissen, Fertigkeiten und Erfahrungen erleichtern, mit dem Ziel, die Sicherheitsmaßnahmen der Vereinten Nationen zu verbessern und so die Fähigkeit der Vereinten Nationen zur Durchführung ihrer Programme, Mandate und Aktivitäten, einschließlich der humanitären Programme, zu stärken;

35. *ersucht* den Generalsekretär, unter anderem über das Interinstitutionelle Netzwerk für Sicherheitsmanagement, die verstärkte Zusammenarbeit zwischen den Hauptabteilungen, Organisationen, Fonds und Programmen der Vereinten Nationen und angeschlossenen internationalen Organisationen, namentlich zwischen ihren Amtssitzen und Feldbüros, bei der Planung und Durchführung von Maßnahmen fortzuführen, die die Sicherheit und die Ausbildung des Personals verbessern und sein Sicherheitsbewusstsein erhöhen sollen, einschließlich im Hinblick auf das Krisenmanagement im Feld und die Einbeziehung der Geschlechterperspektive in das Sicherheitsmanagement, fordert alle in Betracht kommenden Hauptabteilungen, Organisationen, Fonds und Programme der Vereinten Nationen und die angeschlossenen internationalen Organisationen auf, diese Bemühungen zu unterstützen, und nimmt davon Kenntnis, dass das Interinstitutionelle Netzwerk für Sicherheitsmanagement systemweite Leitlinien für die Sicherheit von Ortskräften gebilligt hat;

36. *fordert* alle maßgeblichen Akteure *auf*, mit aller Tatkraft in ihren öffentlichen Erklärungen für ein für die Sicherheit des humanitären Personals sowie des Personals der Vereinten Nationen und des beigeordneten Personals, einschließlich der Ortskräfte, günstiges Umfeld einzutreten;

37. *betont*, dass es notwendig ist, der Sicherheit des vor Ort rekrutierten humanitären Personals, Personals der Vereinten Nationen und beigeordneten Personals, die eine wichtige Rolle spielen und häufig großer Gefahr für ihr eigenes Leben ausgesetzt sind, unter denen die große Mehrheit der Opfer zu verzeichnen ist und die Angriffen besonders ausgesetzt sind, namentlich in Fällen von Entführung, Belästigung, Banditentum und Einschüchterung, besondere Aufmerksamkeit zu widmen, ersucht den Generalsekretär, die einschlägige Sicherheitspolitik der Vereinten Nationen fortlaufend zu überprüfen und die Sicherheit der Ortskräfte zu verbessern und zugleich die operative Wirksamkeit zu bewahren, und fordert die Vereinten Nationen und die humanitären Organisationen auf, dafür zu sorgen, dass ihr Personal im Hinblick auf die einschlägigen Sicherheitsmaßnahmen, -pläne und -initiativen der jeweiligen Organisation, die mit den anwendbaren innerstaatlichen Rechtsvorschriften und dem Völkerrecht übereinstimmen sollen, angemessen konsultiert, informiert und geschult wird;

38. *ersucht* die Sekretariats-Hauptabteilung Sicherheit, das Sicherheitsmanagement der Vereinten Nationen weiter zu stärken und sich dabei auf die Stärkung der Grundsätze und Instrumente des Managements von Sicherheitsrisiken sowie ihre Anwendung zu kon-

zentrieren, das Situationsbewusstsein und die Analysekapazität zu erhöhen, die Politikentwicklung zu stärken und bewährte Verfahren bekanntzumachen, die Einhaltung der Risikomanagementmaßnahmen zu erhöhen und die Überwachung und Evaluierung zu verbessern, die Spitzenkapazitäten für Nothilfemaßnahmen zu erweitern, wirksame physische Sicherungsmaßnahmen zu erarbeiten, den Sachverstand von Sicherheitsfachleuten zu erweitern und die zuständigen Bediensteten und die Teams für Sicherheitsmanagement im Feld verstärkt zu unterstützen sowie einen wirksamen, mehrdimensionalen Präventionsansatz für das Sicherheitsmanagement zu fördern;

39. *begrüßt* die Anstrengungen des Generalsekretärs, im Interesse der Sicherheit des Personals die Sicherheitskooperation mit den Regierungen der Gastländer zu verstärken, namentlich die Anstrengungen zur Unterstützung der zuständigen Bediensteten der Vereinten Nationen bei der Zusammenarbeit mit den Behörden des Gastlands;

40. *betont*, dass die Sicherheitsmaßnahmen auf Landesebene nur dann wirksam greifen können, wenn eine gemeinsame und robuste Kapazität für Sicherheitspolitik und Standards, Koordinierung, Kommunikation, Einhaltungsfragen sowie Bedrohungs- und Risikobewertung vorhanden ist und Operations- und Einsatzflexibilität bestehen, damit das Sicherheitspersonal die sich wandelnde Dynamik des Sicherheitsumfelds widerspiegelt, und nimmt Kenntnis von dem daraus entstehenden Nutzen für das Personal der Vereinten Nationen und das beigeordnete Personal, namentlich infolge der Tätigkeit der Hauptabteilung Sicherheit seit ihrer Einrichtung;

41. *begrüßt* die vom Generalsekretär bisher unternommenen Schritte zur Stärkung von Partnerschaften und ermutigt zu weiteren Anstrengungen, sowohl am Amtssitz als auch auf Feldebene die Abstimmung, die Zusammenarbeit und den Informationsaustausch zwischen den Vereinten Nationen, Regionalorganisationen und anderen humanitären und nichtstaatlichen Organisationen in Fragen der Sicherheit des humanitären Personals sowie des Personals der Vereinten Nationen und des beigeordneten Personals zu verbessern, mit dem Ziel, den jeweiligen Sicherheitsanliegen im Feld gerecht zu werden, auf der Grundlage des Rahmens „Saving Lives Together“ (Gemeinsam Leben retten) und der anderen diesbezüglich relevanten nationalen und lokalen Initiativen, und ersucht den Generalsekretär in dieser Hinsicht, weitere kooperationsorientierte Initiativen zur Erfüllung der Sicherheitsbedürfnisse der Durchführungspartner zu fördern, namentlich durch verstärkten Informationsaustausch, Hilfe in Notsituationen, soweit möglich, und, soweit angezeigt, Sicherheitsschulungen, bittet die Mitgliedstaaten, die verstärkte Unterstützung dieser Initiativen zu erwägen, und ersucht den Generalsekretär, über die in dieser Hinsicht unternommenen Schritte Bericht zu erstatten;

42. *unterstreicht*, dass für die Sicherheit des Personals der Vereinten Nationen und des beigeordneten Personals dringend ausreichende und berechenbare Ressourcen aus dem ordentlichen Haushalt und aus außerplanmäßigen Quellen, auch über den Prozess der konsolidierten Hilfsappelle, bereitgestellt werden müssen, und legt allen Staaten nahe, Beiträge an den Treuhandfonds für die Sicherheit der Bediensteten des Systems der Vereinten Nationen zu leisten, unter anderem mit dem Ziel, die Hauptabteilung Sicherheit bei ihren Anstrengungen zur Erfüllung ihres Mandats und ihrer Aufgaben zu stärken und somit die sichere Programmdurchführung zu ermöglichen;

43. *unterstreicht außerdem* die Notwendigkeit einer besseren Koordinierung zwischen den Vereinten Nationen und den Regierungen der Gastländer, im Einklang mit den einschlägigen Bestimmungen des Völkerrechts und den innerstaatlichen Rechtsvorschriften, in Bezug auf die Nutzung und den Einsatz der Ausrüstung, die unbedingt erforderlich ist, um die Sicherheit des an der Bereitstellung humanitärer Hilfe durch Organisationen der Vereinten Nationen beteiligten Personals der Vereinten Nationen und beigeordneten Personals zu gewährleisten;

